

Anlage 3 BV-2019-029



Stadt Finsterwalde
Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde

Vorab per Telefax: 03531 783 911

Cottbus, 03.04.2019

Beschlussvorlage BV-2019-029

Sehr geehrte Frau Stoislow,
sehr geehrter Herr Zimmermann,

auf heutige telefonische Sachstandsanfrage der Unterzeichnenden übermittelten Sie uns Ihr an die Kanzlei adressiertes Schreiben vom 20.02.2019 ohne Anlage. Dieses Schreiben war bis dato nicht bei uns eingegangen.

Wir dürfen höflich darum bitten, uns die im Schreiben erwähnte Anlage ebenfalls vorab per Fax zu senden und das Originalschreiben unverzüglich nachzureichen.

Beachten Sie bitte bei der künftigen Adressierung Ihrer Schreiben die Angabe der korrekten Hausnummer 58 (anstelle 59) unserer Kanzlei; so wie in Ihrem Schreiben vom 26.04.2018 angegeben.

Zur Beschlussvorlage BV-2019-029 vom 19.02.2019 ist folgendes einzuwenden:

Die Mitglieder der beiden Ausschüsse und der Stadtverordnetenversammlung werden durch die Begründung zur Beschlussvorlage nebst Anlagen 1-3 nur unvollständig und nicht sachgerecht informiert.

Die Begründung zur Beschlussvorlage geht nicht ansatzweise auf das Kernproblem, d.h. auf die durch den B-Plan (mit einer 4-geschossig zulässigen Bebauung) geschaffene unzumutbare Verschlechterung der Lebensbedingungen unserer Mandanten in der Naundorfer Straße und die damit einhergehende Herbeiführung und Perpetuierung (Zementierung) eines städtebaulichen Missstandes ein.

Städtebauliche Missstände liegen vor, wenn das Gebiet nach seiner vorhandenen Bebauung oder nach seiner sonstigen Beschaffenheit den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse oder an die Sicherheit der in ihm wohnenden oder arbeitenden Menschen nicht entspricht (Def. § 136 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BauGB).

Der B-Plan „Westlich Brandenburger Straße“ in seiner aktuellen Fassung verletzt im Bereich der Naundorfer Straße, dem Wohnhaus unserer Mandanten, durch die zu erwartende Vollverschattung aller Fenster der Wohnräume, das bauplanerische Kernziel der „Schaffung gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen“. Dieses Kernziel ist auch im B-Plan „Westlich Brandenburger Straße“ – Teil A (2. Änderung) festgeschrieben. Er erfüllt nicht die Anforderungen des § 1 BauGB an gesunde Wohnverhältnisse und führt in Falle der Verwirklichung eines 4geschossigen Gebäudes in diesem Bereich zu einer Verletzung des nachbarlichen Rücksichtnahmegebotes.

Der Bebauungsplan bedarf demnach im Bereich der gegenüberliegenden Straßenseite der Naundorfer Straße (die gegenwärtig eine Baulücke ist) zwingend der Abänderung dergestalt, dass dort ein Gebäude nur mit zwei Geschossen zulässig ist.

Anhand der zur Beschlussvorlage BV-2019-029 vorgelegten Informationen ist es den Mitgliedern der beiden Ausschüsse und der Stadtverordnetenversammlung auch nicht möglich, sich vor Ort ein Bild von dem – vom B-Plan in unzumutbarem Maß nachteilig betroffenen Wohnhaus unserer Mandanten zu machen.

Das von dem B-Plan nachteilig betroffene Objekt unserer Mandanten ist in Ihrer Begründung der Beschlussvorlage nicht konkret bezeichnet. Zusätzlich wurden unseren - der Beschlussvorlage als Anlage 1 und 2 beigefügten - Schreiben vom 19.10.2018 und vom 25.04.2018 die Hausnummer des betroffenen Objektes sowie die Namen seiner Eigentümer (unserer Mandanten) entfernt.

Die Ermittlung des konkreten Standortes / die Identifizierung des betroffenen Objekts durch die Mitglieder der Ausschüsse und der Stadtverordnetenversammlung sind demnach nicht möglich.

Mangels vollständiger Informationen durch Ihre Behörde ist es den Mitgliedern der Ausschüsse und den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung nicht möglich, ihre Entscheidung sachgerecht zu treffen.

Es wird darum gebeten, dieses Schreiben dem Ausschuss Wirtschaft Umwelt Bauen, dem Hauptausschuss und der Stadtverordnetenversammlung unverzüglich, in jedem Fall mindestens 5 Tage vor ihren jeweiligen Sitzungen im April 2019 vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen